

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

## **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies der Universität Leipzig**

Vom 21. Dezember 2004

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999) hat die Universität Leipzig am 13. Juli 2004 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Global Studies erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Global Studies gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

## § 2

### **Zulassung zur Eignungsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist nicht durch Einschränkung begrenzt, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nr. 1 bis 2 der Studienordnung des Masterstudiengangs erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des Prüfungstermins.

## § 3

### **Gegenstand der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist ein mündlicher Test.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 30 bis 40 Minuten.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus vier Teilen,
  - (a) einem 10 Minuten dauernden, von dem Kandidaten vorzubereitenden Vortrag in deutscher Sprache zum Thema Globalisierung, in dem der Kandidat zeigt, dass er aktuelle politische, soziale und kulturelle Debatten um das Thema verfolgt und dazu Stellung beziehen kann;
  - (b) einer auf Englisch geführten Diskussion des Vortrages;
  - (c) Fragen zum bisherigen Ausbildungsweg des Bewerbers und zu Anknüpfungspunkten zum Masterstudiengang;
  - (d) Erläuterungen des Bewerbers zur möglichen Wahl der Fokussierungsmodule im zweiten Studienjahr.

## § 4

### **Prüfungskommission**

Die Eignungsprüfung wird vom Vorsitzenden des interfakultären Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter durchgeführt. Der Vorsitzende bestellt weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der im Masterstudiengang Global Studies Lehrenden. Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.

**§ 5**

**Feststellung der Eignung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn alle vier Teile zusammen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b werden folgende Noten verwendet:  
  
1,0 = sehr gut  
2,0 = gut  
3,0 = befriedigend  
4,0 = ausreichend  
5,0 = nicht ausreichend
- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren und dem Prüfungsausschuss zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmer an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang. Negative Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der schriftliche Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat als besondere Einschreibvoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.
- (6) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst usw. wird diese Frist um zwölf Monate auf insgesamt 30 Monate verlängert.
- (7) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage. Die Immatrikulation auf der Grundlage der bestandenen Eignungsprüfung erfolgt vorbehaltlich weiterer Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung.
- (8) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des interfakultären Prüfungsausschusses eingelegt werden.

## § 6

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden vom interfakultären Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Global Studies festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorsitzenden des interfakultären Prüfungsausschusses werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich beim interfakultären Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Global Studies am Zentrum für Höhere Studien, Emil-Fuchs-Str. 1, 04105 Leipzig. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni<sup>1</sup> des laufenden Jahres (Poststempel).
- (4) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er diese ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wiederholungen sind im folgenden Jahr ohne Einschränkungen möglich.

## § 7

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese ab dem Immatrikulationsjahrgang 2004 geltende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20. April 2004 und des Senates der Universität Leipzig vom 13. Juli 2004. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. September 2004 in Kraft.

Leipzig, den 21. Dezember 2004

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

---

<sup>1</sup> Als einmalige Ausnahmeregelung wird der Bewerbungsschluss für den ersten Immatrikulationsjahrgang (Wintersemester 2004/2005) auf den 1. September 2004 festgelegt.

